

2. Marine und Schifffahrt.

Rechnung
A—E

Auf Grund der Bestimmung im §. 23 der Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 26. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) werden die Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungsgeweißen dieser Maschinisten nach Maßgabe der Anlagen A—E festgesetzt.

Berlin, den 22. August 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Formular A.

Zeugniß

über die Prüfung

zum

Maschinisten

^{*)} **Klasse**

auf

deutschen Seedampfschiffen.

Der (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . . ten 18 . . . , wohnhaft in (N. N.), hat nach Zurücklegung der vorchriftsmäßigen Dienstzeit die Prüfung zum Maschinisten ^{*)} Klasse ^{**)} bestanden.

. , den . . . ten 18 . . .

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

^{*)} In Buchstaben einzutragen!

^{**)} Im gegebenen Falle „mit Unterscheidung“ einzutragen, sonst durch einen Strich auszufüllen!